

Partien hinweg werden Aussagen ohne klare Beziehung einfach aneinandergereiht. Ein Gebilde wie *Sed ne hec mea merces ...* (Z. 44–48) wird nur verständlich, wenn es nicht mit syntaktischen Kategorien, sondern als emphatische Fügung begriffen wird. Konzipiert und gefeilt wurde vor der Niederschrift dieser Zeilen offenbar nicht. Es handelt sich, was für die Interpretation nicht unwichtig ist, um unmittelbare, spontane Äußerungen.

II. Konziliaristen

Institoris erinnert den Empfänger eingangs an den Vertrauensbeweis, der ihm bei dreimaliger Audienz zuteil wurde, nämlich das Recht, dem Papst möglichst häufig zu schreiben (Z. 1–3), und ruft ihm die Gegenstände ins Gedächtnis, die damals zwischen ihnen erörtert wurden: Angelegenheiten des Glaubens²⁹ gegenüber den Konziliaristen und anderen Häretikern, namentlich den Hexen (Z. 5–8). Der Papst habe zwei Gegenmittel gewährt, indem er durch eine offene Bulle die Irrtümer der Konziliaristen verdamme (Z. 8f.) und zur Ausrottung der anderen Häresien die Errichtung einer Bruderschaft unter der Leitung von Inquisitoren gestattete (Z. 9–11). Während die erstgenannte Bulle sachgerecht ausgefertigt und Grundlage der geplanten Aktionen wurde (Z. 11–14), seien bei der Redaktion der zweiten jedoch Bestimmungen gewählt worden, die das beabsichtigte Vorhaben geradezu zum Scheitern verurteilten (Z. 14–16).

Damit sind zwei Anliegen genannt, die den am 13. März 1479 von Sixtus IV. offiziell zum päpstlichen Inquisitor für Oberdeutschland bestellten³⁰

²⁹) *Negotium fidei* bezeichnet im Kirchenrecht und in der Sprache der Inquisitoren allgemein Inquisitionsangelegenheiten, d. h. Glaubens- und Häresiefälle, die in den Geschäftsbereich der Inquisition gehören; vgl. die Dekretale „*Accusatus*“ Alexanders IV. VI^o 5.2.8 § 4: *negotium fidei, (quod summe privilegium existit), per occupationes alias non debeat impediri* (zitiert auch im Hexenhammer pars III qu. 1 gen. et introd.; zit. nach der Ausgabe: Malleorum quorundam maleficarum tam veterum quam recentiorum auctorum tomi duo, 1 [Frankfurt 1582] S. 475); § 5: *ne per causas huiusmodi offendiculum negotio fidei praeparetur*. Reiche Belege für die Verwendung des Begriffs in spätmittelalterlichen Inquisitorenakten bei Alexander Patschovsky, Die Anfänge einer ständigen Inquisition in Böhmen. Ein Prager Inquisitoren-Handbuch aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Beiträge zur Geschichte u. Quellenkunde d. Mittelalters 3, 1975) S. 284 s. v. *fides*, S. 298 s. v. *negocium*. Vgl. im übrigen Malleus maleficarum, pars III qu. 35 (ed. 1582 S. 674): *Cum enim in negotiis fidei summarie, simpliciter et de plano sit procedendum, ...* (dazu VI^o 5.2.20: *quod in inquisitionis haereticarum pravitate negotio procedi possit simpliciter et de plano*).

³⁰) Die Bulle Papst Sixtus IV. ed. H. Wibel, Neues zu Heinrich Institoris, MIÖG 34 (1913) S. 124 Nr. I; vgl. ebd. S. 122. Bereits 1474 hatte Institoris von seinem Orden die Erlaubnis erhalten, das *officium inquisitionis* auszuüben, *ubi non erit inquisitor vel ubi erit*